

Ercheint täglich früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Postamtstraße 22.
Beynähme der Redaction:
Dienstag 10-12 Uhr.
Mittwoch 4-6 Uhr.
In der Redaction ertheilt man
auf Verlangen nach der Bescheinigung
Beynähme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Beynähme an Wochentagen bis
10 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 7 1/2 Uhr.
In den Städten für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Buchhändlerstr. 22,
Hans Böhme, Buchhändlerstr. 14,
nur bis 7 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16,000.
Abonnementspreis vierteljährlich 4 1/2 M.,
incl. Postgebühren 5 M.,
durch die Post bezogen 6 M.,
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Schäden für Extrablätter
ohne Postförderung 20 Pf.
mit Postförderung 40 Pf.
Inserate 1 L. je Spalte 20 W.
Größere Schriften laut anderen
Preisverzeichnisse. — Zahlungen
Soll nach bestem Conz.
Rechnungen unter dem Redactionsschild
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder nach Postrechnung.

Nr. 350.

Dienstag den 16. December 1879.

73. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung Militärpflichtiger in die Recrutirungs-Stammrollen betreffend.
Nach der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1876 sind für jeden Ort Verzeichnisse aller Militärpflichtigen (Recrutirungs-Stammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.
Ueber die Wehrpflicht zu dieser Stammrolle enthält §. 28 der gedachten Wehrordnung folgende Bestimmungen:

- 1) Nach Beginn der Militärpflicht (d. h. nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recrutirungs-Stammrolle anzumelden.
Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlichem Gerichtsstand sich befindet.
2) Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsorte zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnort hatten.
3) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß *) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.
4) Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 1 zur Stammrolle anmelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise, betriebl. Handlungsdienste, auf See befindliche Seefahrer u. c.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Erzieh- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
5) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Wehrpflicht durch die Ortsbehörde erfolgt ist.
Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Vorkurschein vorzulegen.
Künder sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnortes, des Gewerbes, des Standes u. c.) dabei anzugeben.
6) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ortsbehörden ausdrücklich hiervon entlassen oder über das laufende Jahr hinaus zurückerufen worden sind.
7) Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnort nach einem anderen Auslandsbezirk oder Abgang der Wehrde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche dasselbe die Stammrolle führt, spätestens innerhalb zweier Tage zu melden.
8) Derkennung der Wehrpflicht (Nr. 1, 2, 3, 4, 5) entbindet nicht von der Wehrpflicht.
9) Über die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 6 Tagen zu bestrafen. Ist diese Wehrpflicht durch Umstände herbeigeführt, deren Vermeidung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.
10) Für Versehen demgemäß unter Einwirkung auf die angeordneten Strafen alle oben erwähnten Militärpflichtigen, soweit sie im Jahre 1880 geboren, resp. bei früheren Meldungen zurückerufen worden sind, wesentlich im Falle der Abwesenheit deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Erzieh- oder Fabrikherren hiermit zur Befolgung der in §. 28 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere aber dazu auf:
Wohnsitz-Adresse, Postamtstraße Nr. 22, 1. Etage, im Quartier-Amt, in den Stuben von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 6 Uhr unter Vorlegung der Geburtsurtheile, Vorkurscheine die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.
Gleichzeitig bringen wir zur Kenntniß, daß Decretationen der Verlust derselben einige Zeit vor der Wehrung und spähestens im Wehrungstermine und durch obrigkeitlich beglaubigte Urkunden oder Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu beschleunigen sind. Diejenigen Militärpflichtigen, welche als Söhne ihrer Eltern reclamirt haben, müssen Beweise in der Regel im Wehrungstermine vorlegen.
Leipzig, am 2. December 1879.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georß.

Bekanntmachung.

Das auf dem hiesigen öffentlichen Holzverkaufsorte auf dem Kohlenbahnhofe des Bayerischen Bahnhofes zum Verkauf gestellte weiche Kieppelholz wird von heute ab mit nur 8 Mark für den Kubikmeter verkauft.
Der Preis für den Kubikmeter weiche Scheite von 11 Mark — Hje. bleibt unverändert bestehen.
Leipzig, am 15. December 1879.
Königliche Bauverwaltung.

Sitzung des ärztlichen Bezirksvereins der Stadt Leipzig

Dienstag, den 16. December Abends 6 Uhr im Saale der Ersten Bürgerschule.
Tagesordnung: 1) Antrag des Sanitäts-Ausschusses bezüglich des Krankentransportes. — 2) Bericht des selben Ausschusses über Prof. Alfeld's Antrag: „Krankenwärter- und Krankenwärterinnen-Nachweise“ betz. (Ref. Prof. Boasim). — 3) Casusbericht. — 4) Wahlen für das Jahr 1880. — 5) Bericht über die Verhandlungen der Plenar-Versammlung des königl. Landes-Med.-Collegiums (Ref. Dr. Schildbach).
Dr. Ploss.

Die Ministerkrise in Spanien.

Die letzten Vorgänge in Madrid bieten ein so ungewöhnliches Interesse dar, daß wir uns auf die vor wenigen Tagen beendete Ministerkrise noch einmal zurückkommen müssen. Wie erinnerlich, war die cubanische Frage die Veranlassung zu dem Demissionsgesuche Canovas del Castillo. Der Marschall Martinez Campos erwiderte sich als unfähig, ein neues Cabinet zu behaupten, und der Unentbehrliche gewann wiederum das Vertrauen des Königs, um wie bisher die Geschäfte Spaniens zu lenken. Um einen klaren Einblick in diese ziemlich verwirren Verhältnisse zu gewinnen, wird es notwendig sein, das Verhältniß Canovas zu dem Vizekönig in seine Erwägung zu ziehen. Die Cubaner verlangen: Herabminderung der Zölle auf das amerikanische Getreide, um dem sehr theuren amerikanischen Getreide Concurrenz machen zu können; freie Einfuhr des Rohzuckers nach Spanien, wo sich eine florirende Raffinerie-Industrie entwickeln würde; ferner eine feste Verminderung der Zölle auf raffinierten Zucker; einen Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten; der Zucker der Antillen würde dadurch einen großen Markt gewinnen; Spanien kann ihn nicht allein consumiren; eine feste Verminderung der cubanischen Einfuhrzölle auf Manufacturen, auf Lebens-

mittel und fremde Weine. Die Colonien hängen bisher ganz von dem Gedulken der spanischen Lieferanten ab, welche ihre schlechten Waaren sich sehr theuer bezahlen lassen. Die Kubaner, Creolen wie Spanier, verlangen freie Schifffahrt zwischen dem Mutterlande und den Colonien hin und zurück. Davon will die Coalition, welche das Ministerium Martinez Campos eiligst gestützt hat, aber absolut nichts wissen. Man befürchtet daher, daß die Insurrektion auf Cuba in Folge der Reorganisation des Cabinets Canovas ihr Haupt auf's Neue erheben wird. Bevor dieser abermals die Leitung der Staatsgeschäfte übernahm, gab es in Wirklichkeit zwei Regierungen im Lande. Martinez Campos war Ministerpräsident dem Namen nach, während sein gewaltiger Gegner als Regent über die Majorität der unter seinem Einflusse gewählten Kammer verfügte. Dieses Verhältniß war so lange unklar, als der Erstere sich dem Letzteren untergeordnet verstand. Eine Reihe Zugstände indessen, welche Martinez Campos an die Cubaner zu machen beabsichtigte, riefen den Widerstand Canovas' del Castillo und der liberal-conservativen Partei hervor. In dem Gefühle seiner Schwäche, ohnmächtig, dieser starken Coalition widerstehen zu können, vollzog Martinez Campos eine Schwänzung, die seine Stellung dem

Congresse gegenüber völlig unhaltbar machte. Wie ein Correspondent der „Kölnischen Zeitung“ berichtet, war die ganze Presse in dem Urtheile einstimmig, daß der Herr Ministerpräsident seine Rolle ausgespielt habe. Jedermann sah ein, daß das Ministerium moralisch gefallen sei, nur der Marschall selbst wollte, mit Blindheit geschlagen, nicht erkennen, daß die liberal-conservative Partei trotz seiner Nachgiebigkeit durchaus unbefriedigt sei. Als der Ministerrath am 8. December versammelt war, mußten, wie es in dem erwähnten Berichte heißt, die Herren Lorenzo und Orovio nachdrücklich erklären, daß sie nicht mehr länger Mitglieder des Cabinets bleiben wollten, ehe dem Präsidenten die Unhaltbarkeit der Lage klar ward. Es kam nun zu heftigen Erörterungen zwischen den Ministern im Allgemeinen und zwischen den Herren Alacete und Orovio im Besonderen. Ersterer klagte den Finanzminister an, von seinem Fache nichts zu verstehen, und wiewohl er in dieser Beziehung mit einer großen Anzahl von Spaniern gleicher Ansicht ist, so schloß sich dennoch Orovio so sehr verlegt, daß es beinahe zu Thätlichkeiten gekommen wäre. Der dicke Graf Lorenzo und der verschämte Martinez Campos legten sich ins Mittel und nach dieser erbaulichen Scene kam man überein, dem Könige das Abschiedsgesuch des gesammten Ministeriums zu unterbreiten. Es war 6 Uhr, als Don Alfonso Kunde von dem für ihn peinlichen Beschlusse erhielt. Er suchte Martinez Campos zum Bleiben zu bewegen, indem er ihm das Decret zur Auflösung der Kammer in Aussicht stellte. Der General blieb aber unergründlich und nach weiteren, gleichfalls vergeblichen Versuchen, ein Cabinet ohne den Marschall Canovas del Castillo zusammenzusetzen, berief endlich König Alfonso Canovas wieder zum ersten Rathe der Krone. Wie berichtet, begannen die Anhänger des Marschalls Martinez Campos sofort einen heftigen Sturm auf gegen das neugebildete Ministerium, die Regierung im Lande ist im Wachen und das Parteigetriebe das alle Hebel in Bewegung gesetzt, um Spanien aufs Neue einer ruhigen Entwicklung zu entfremden. Wie überall, so sucht auch in Madrid die offizielle Presse unliebsame Dinge zu verschleiern, denn nach einem auszugehen Telegramme wird regelmäßig die Meldung der „Agence Havas“ aus Oporto, daß Marschall Martinez Campos sich zum Gegner des neuen Ministeriums erklärt habe und daß bereits 34 Generale um ihre Entlassung gebeten hätten, „formell“ für unbegründet erklärt. Zwischen dem Marschall Martinez Campos und dem Ministerpräsidenten Canovas del Castillo besteht das vollständigste Einvernehmen und die Zahl der Generale, welche um ihre Entlassung gebeten hätten, betrage nicht 34, sondern beschränke sich auf 4. Man darf mit Spannung weiteren Nachrichten entgegen sehen, denn auf die ausgeprochenen Versicherungen dürfte wenig zu geben sein. In Wirklichkeit rief das Auftreten der Regierung an und für sich schon eine Art Pronunciamento hervor, und wer weiß, zu welcher Haltung Ruhe und täglich sich ergehende Discussionen diese Generale führen werden. Man glaubte, daß die Zeit der politischen und politisirenden Generale mit der Restauration im Großen und Ganzen zum Abschlusse gekommen sei; nun knüpft sich an den Namen des Mannes, der Don Alfonso zum König gemacht, die Erneuerung eines Schauspiel, das Spanien schon so viel Opfer, so viel Blut und Thränen gekostet hat.

Politische Uebersicht.

Leipzig, 16. December.
Fürst Bismarck scheint, was unsere Beziehungen zu Rußland anbelangt, sich in eine Art von rüchtheilhaftem Schweigen zu hüllen. Die Berliner Regierungspresse beobachtet daher eine äußerst vorsichtige Haltung dem St. Petersburger Tagesblättern gegenüber. Erstirt innerhalb der deutschen Politik, soweit Rußland dabei in Betracht kommt, eine Doppelströmung oder nicht? Das ist die Frage, welche unangefasst erörtert wird, und es giebt nicht wenige ernsthafte Stimmen, welche sie bejahen. So will man durchaus nicht glauben, daß der deutsche Kronprinz plötzlich aus Peggli nach Berlin nur zu dem Zwecke gekommen sei, der Königin von Dänemark die Hand zu küssen. Daß es nicht wegen des Herzogs von Cumberland geschah, versichern die Officialen, und es muß also wahr sein. Was sollte nun eigentlich dahinter? Die Meinungsverschiedenheiten über die Führung der auswärtigen Politik, welche vor einigen Wochen so offenkundig an die große Glocke gehängt wurden, sind noch nicht ausgeglichen, lautet die Antwort, wobei die Kaiserlich-russischen, welche dem Fürsten Gortschakoff während seines Aufenthaltes in Berlin erwiesen

wurden, als Hauptargument verwertbet werden. In allerjüngster Zeit ist noch ein weiteres Argument hinzugekommen. Man ist nämlich der Meinung, es beruhe auf Vorgängen der angebotenen Art, daß die längere Anwesenheit des Dr. Strauß, des Reichsarztes Bismarck's, in Berlin für notwendig befunden wurde. Es sind dies, wie auf den ersten Blick ersichtlich ist, bloße Conjecturen, aber da sie aus ernsthaften politischen Kreisen der Hauptstadt stammen, so verdienen sie immerhin erwähnt zu werden.

Zur parlamentarischen Lage wird uns aus Berlin vom Sonntag geschrieben: Nicht ohne Rücksicht auf den erkrankten Grafen Calenberg ist die Vereinbarung zwischen den Parteien des Abgeordnetenhauses getroffen worden, die Verwaltungsgesetze erst nach den Weihnachtstagen zur ersten Lesung zu stellen. Man hat eben dem Minister Zeit zur völligen Genesung lassen wollen, damit er seine reformatorischen Entwürfe selbst einbringen und gegen Angriffe, die nicht ausbleiben werden, verteidigen. Es erklärt sich auch, daß das Hauptorgan der eigentlichen Conservativen, die „Kreuzzeitung“, welche bisher mit großer Entschiedenheit die erste Lesung vor den Ferien gefordert hatte, jetzt mit der Versicherung völlig einverstanden ist. Von den Vorlagen selbst kann man wohl mit Wahrheit sagen, daß sie Niemanden befriedigen, die rechte Seite des Hauses findet sie nicht conservativ genug, die linke Seite viel zu wenig liberal. Das Centrum, das bei der Einführung der Kreisordnung in Rheinland und Westfalen interessiert ist, stellt seine Wünsche in keiner Weise erfüllt und aus dem neuen Provinzen klagt Friedrich Dettler, daß man ihnen Steine statt Brod, eine Erweiterung der Reichsbesetzung des Landrathes anstatt des Reichsausschusses gebe. Das die conservativen Forderungen bei der Ausarbeitung der jetzt vorgelegten Gesetzentwürfe nicht zur vollen Geltung gekommen sind, schreibt man dem Einfluß der einmal nicht zu umgehenden alten bewährten Rätthe des Ministeriums zu, und daß deren auf langjähriger Tradition beruhenden verhältnißmäßig liberalen Anschauungen eine Jurisdiction erfahren haben, wird wieder auf die conservative Strömung der gegenwärtigen Regierung geschoben, welche jüngeren Hülfsbeamten eine Bedeutung giebt, die sie sich erst durch Leistungen erwerben sollten. — Der Widerstand der nationalliberalen Partei wurde hervorgehoben, daß die Annahme der drakonischen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs es Jedermann unmöglich machen würde, die öffentliche Debatte zu veranlassen. Das Rechtsprincip, nach welchem Verletzungen des Gesetzes nach entstandenen Schäden bestraft werden, ist vollständig negirt, statt dessen jede Handlung mit Strafe bedroht, die möglicher Weise demnach einmal einen Schaden verursachen könnte. Es wurde darauf hingewiesen, daß namentlich die Abgeordneten aus dem ganzen Westen der Monarchie, unabhängig von ihrer politischen Richtung, entschiedene Gegner des Gesetzes seien. Eine freie Commission, aus Mitgliedern der Nationalliberalen, der Fortschrittspartei und des Centrums bestehend, hat überdies eine Reihe von Anträgen eingebracht, um die bedenklichsten Bestimmungen des Gesetzes zu amendiren. Es ist jedoch zweifelhaft, daß bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Hauses, wo die agrarischen Interessen so viele Vertreter zählen, diese Anträge die Mehrheit gewinnen.

Aus Braunschweig wird gemeldet, daß es dem 74jährigen Herzog voraussichtlich vergönnt sein wird, im nächsten Jahre das 50jährige Regierungsjubiläum zu begehen. Es wird sich jedoch fragen, auf welchen Tag Se. Hoheit dasselbe verlegen will. Kommt überhaupt die Uebernahme der Regierung in Frage, so würde der 28. Septbr. 1880 der Festtag sein; definitiv nahm indefs der Herzog erst am 20. April 1831 die Hügel der Regierung in die Hand. Wie weit eine Nachricht, nach welcher bereits der Landtag in einer geheimen Sitzung sich mit dem Jubiläum und der eventuellen Feier desselben beschäftigt haben soll, richtig ist, bedarf noch der Bestätigung. — Das Braunschweiger Tribunal hat das zu Gunsten der Stadt Gens ertheilte Testament des verstorbenen Herzogs Karl cassirt. Das Urtheil erklärt, daß der Herzog der Befugniß, über sein Vermögen zu verfügen, entbehren war, und zwar in Folge einer sonderbaren Verfügung seiner Agramen vom 6. und 14. März 1833, welche in Braunschweig als Staatsgesetz verkündigt war.
Die mecklenburg-schwerinische Regierung hat dem jetzt in Sternberg tagenden gemeinsamen Landtag der beiden Großherzogthümer Mecklenburg ein Rescript mit der Aufforderung zugehen lassen, die Wahl von Deputirten